

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13. Juni 2001

Probleme von Eltern-Kind-Gruppen in Bremen

Wir fragen den Senat:

1.
 - a) Wie viele selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen für 0- bis 3-jährige und wie viele für 3- bis 6-jährige Kinder gibt es zurzeit in Bremen?
 - b) Gibt es Neuansträge oder Anfragen von Eltern zur Gründung von Eltern-Kind-Gruppen für Kinder unter 3 Jahren? Wenn ja, wie viele und in welchen Stadtteilen? Welche Möglichkeiten zur Bezuschussung sieht der Senat für neue Krabbelgruppen?
2.
 - a) Wie viele Personen wurden in den Jahren 1999, 2000 und 2001 in Struktur-
anpassungsmaßnahmen (SAM-Stellen) in Kindergruppen durch den Senator für Arbeit gefördert, und wie viele Maßnahmen können im Jahr 2001 noch bewilligt werden?
 - b) Wie viele Neu- bzw. Verlängerungsanträge für SAM-Stellen aus den Kindergruppen liegen aktuell vor?
 - c) Wie viele Neu- bzw. Verlängerungsanträge wurden im Jahr 2001 abgelehnt?
 - d) Wie viele Struktur-
anpassungs-Maßnahmen sollen nach Planungen des Senats in den kommenden Jahren in Krabbelgruppen gefördert werden?
 - e) Soll die Kofinanzierung durch den Senator für Arbeit in Höhe von monatlich 750,- DM pro Maßnahme im Jahr 2001 und in den Folgejahren erhalten bleiben? Wenn nicht, welche Änderungen plant der Senat?
 - f) Wie soll nach Meinung des Senats perspektivisch die Finanzierung von Zweitkräften in Kindergruppen sichergestellt werden?
3.
 - a) Wann wird die Bestandsaufnahme von notwendigen Brandschutzmaßnahmen in den Eltern-Kind-Gruppen fertiggestellt sein?
 - b) Wer soll die Kosten für notwendige Brandschutzmaßnahmen tragen? Plant der Senat eine Kostenbeteiligung der Gruppen? Wenn ja, in welcher Höhe?
 - c) Gibt es für den vorbeugenden Brandschutz eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr? Hält der Senat Einzelberatungen für die Gruppen und die Erarbeitung von Notfallplänen für sinnvoll?
 - d) Gibt es nach Kenntnis des Senats Fälle, in denen die Kindergruppen ihre Räume wegen nicht realisierbarer Brandschutzauflagen verlassen müssen? Können den Gruppen angemessene Ersatzräume angeboten werden?
 - e) Kann der Senat sicherstellen, dass nicht kurzfristig Gruppen wegen fehlender oder nicht zu finanzierender Brandschutzmaßnahmen geschlossen werden?
4.
 - a) Wie viele Familien bekommen in Bremen über die Wirtschaftliche Jugendhilfe für ihre 0- bis 3-jährigen bzw. 3- bis 6-jährigen Kinder Zuschüsse zu

den Betreuungskosten in einer Eltern-Kind-Gruppe? Welche Voraussetzungen müssen für einen Zuschuss bzw. die Kostenübernahme gegeben sein?

- b) In wie vielen Fällen wurde Eltern von 3- bis 6-jährigen Kindern (Rechtsanspruchskindern) im laufenden Kindergartenjahr nicht die beantragte Betreuungszeit von in der Regel 30 Wochenstunden bewilligt, sondern nur 20 Wochenstunden? Mit welcher Begründung?
- c) In wie vielen Fällen beendete im vergangenen und laufenden Kindergartenjahr die wirtschaftliche Jugendhilfe ihre Förderung während eines laufenden Jahres? Welche Gründe lagen hierfür vor?
- d) Welche Folgen hat diese Bewilligungspraxis nach Kenntnis des Senats für die betroffenen Kinder, die Eltern und die Finanzierung der Eltern-Kind-Gruppen?

Anja Stahmann, Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 31. Juli 2001

Vorbemerkung:

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass seit Inkrafttreten des Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes (BremKTG) am 1. Januar 2001 die in der Anfrage aus historischen Gründen als „Eltern-Kind-Gruppen“ und „Krabbelgruppen“ bezeichneten Kindergruppen von „Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen“, konkret „Kleinkindgruppen“, „Kindergärten“ und „Horte“ sind (§§ 4 bis 8 BremKTG). Deswegen werden bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage die gesetzlich festgelegten Begriffe verwandt.

1. a) Wie viele selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen für 0- bis 3-jährige und wie viele für 3- bis 6-jährige Kinder gibt es zurzeit in Bremen?

Zurzeit gibt es in Bremen von Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen (Gruppen)

— für Kinder von 1 Jahr bis zu 3 Jahren = 65

— für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung = 89.

- b) Gibt es Neuanträge oder Anfragen von Eltern zur Gründung von Eltern-Kind-Gruppen für Kinder unter 3 Jahren? Wenn ja, wie viele und in welchen Stadtteilen? Welche Möglichkeiten zur Bezuschussung sieht der Senat für neue Krabbelgruppen?

Dem Amt für Soziale Dienste liegt zurzeit ein Antrag im Stadtteil Neustadt auf Finanzierung einer neuen Kleinkindgruppe vor. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bezuschussung dieser Gruppe besteht zurzeit nicht, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als Ersatz für eine wegfallende andere Kleinkindgruppe.

Außerdem gibt es häufige, statistisch jedoch nicht erfasste Anfragen von Eltern nach freien Plätzen in Kleinkindgruppen, denen sich gelegentlich auch die Frage nach der Möglichkeit der Neugründung einer entsprechenden Tageseinrichtung durch Elterninitiativen anschließt. Bis zum Jahr 2005 können neue Kleinkindgruppen lediglich im Rahmen der bedarfsgerechten Umverteilung von Mitteln für Tageseinrichtungen der Elternvereine oder für Tageseinrichtungen aller Träger finanziell gefördert werden.

2. a) Wie viele Personen wurden in den Jahren 1999, 2000 und 2001 in Struktur Anpassungsmaßnahmen (SAM-Stellen) in Kindergruppen durch den Senator für Arbeit gefördert, und wie viele Maßnahmen können im Jahr 2001 noch bewilligt werden?

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in Kleinkindgruppen

— im Jahr 1999 27 Arbeitnehmer/-innen

— im Jahr 2000 23 Arbeitnehmer/-innen

in Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM-Stellen) gefördert.

Im Jahr 2001 fördert er (Stand 30. Juni 2001) 19 SAM-Stellen. In diesem Jahr können keine weiteren Maßnahmen bewilligt werden.

- b) Wie viele Neu- bzw. Verlängerungsanträge für SAM-Stellen aus den Kindergruppen liegen aktuell vor?

Aus den Kleinkindgruppen lagen dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bis zum 30. Juni 2001 insgesamt zwölf Verlängerungsanträge für SAM-Stellen vor.

- c) Wie viele Neu- bzw. Verlängerungsanträge wurden im Jahr 2001 abgelehnt?

Von den zwölf vorliegenden Verlängerungsanträgen wurden fünf abgelehnt, sieben Verlängerungsanträge wurden bewilligt.

- d) Wie viele Strukturanpassungs-Maßnahmen sollen nach Planungen des Senats in den kommenden Jahren in Krabbelgruppen gefördert werden?

Nach den Planungen des SfAFGJS sollen in den kommenden Jahren bis zu 20 Arbeitnehmer/-innen in Strukturanpassungsmaßnahmen in Kleinkindgruppen gefördert werden.

Gleichzeitig strebt der SfAFGJS eine zentrale Steuerung (Pool) des Einsatzes der Arbeitnehmer/-innen an, um eine flächendeckende Versorgung der Gruppen mit Betreuungskräften (z. B. auch Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall) sicherzustellen.

- e) Soll die Kofinanzierung durch den Senator für Arbeit in Höhe von monatlich 750,- DM pro Maßnahme im Jahr 2001 und in den Folgejahren erhalten bleiben? Wenn nicht, welche Änderungen plant der Senat?

Die Kofinanzierung durch den SfAFGJS in Höhe von monatlich 750,- DM pro geförderte(n) Arbeitnehmer/-in soll bestehen bleiben.

- f) Wie soll nach Meinung des Senats perspektivisch die Finanzierung von Zweitkräften in Kindergruppen sichergestellt werden?

Zweitkräfte sind nur für Kleinkindgruppen und im Allgemeinen nicht für Kindergarten- oder Hortgruppen vorgesehen.

Die Finanzierung dieser Zweitkräfte durch arbeitsmarktpolitische Mittel ist keine dauerhafte Lösung zur Absicherung der angemessenen Betreuung und Förderung von Kindern in Kleinkindgruppen, zumal nicht alle vorhandenen Gruppen davon profitieren.

Da auf die Förderung und Betreuung in Kleinkindgruppen (mit sehr hohen Pro-Platz-Kosten) kein direkter Rechtsanspruch der Kinder besteht, da hierfür meistens eher die Bedarfe der Eltern bzw. Familien ausschlaggebend sind, ist es im Prinzip auch gerechtfertigt, dass Eltern zu diesen Kosten im höheren Maße selbst beitragen als z. B. zu den Kosten für einen Kindergartenplatz.

Zur Unterstützung von Eltern mit begrenzten Einkommen hat der SfAFGJS die Verwaltungsanweisung zur Erstattung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine am 28. Juni 2001 mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses mit Wirkung vom 1. August 2001 dahingehend geändert, dass die Höhe der Erstattungsbeträge angehoben und die Kriterien für die Berechtigung zur Elternbeitragsersatzung erweitert werden. Die Kleinkindgruppen werden dabei stärker berücksichtigt als die Kindergarten- und Hortgruppen.

3. a) Wann wird die Bestandsaufnahme von notwendigen Brandschutzmaßnahmen in den Eltern-Kind-Gruppen fertiggestellt sein?

Das Ergebnis der Überprüfungen zum vorbeugenden Brandschutz in Gebäuden, die von Tageseinrichtungen der Elternvereine genutzt werden, wurde dem Ferienausschuss und dem Bauausschuss der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren am 12. Juli 2001 vorgelegt.

- b) Wer soll die Kosten für notwendige Brandschutzmaßnahmen tragen? Plant der Senat eine Kostenbeteiligung der Gruppen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die notwendigen Kosten für Brandschutzmaßnahmen werden zurzeit noch einmal überprüft. Soweit kostengünstigere Alternativen, z. B. durch Anmietung anderer Gebäude, möglich sind, soll hiervon Gebrauch gemacht werden. Eine Kostenbeteiligung der einzelnen Elternvereine ist lediglich im Umfang der jeweils möglichen und auch bisher üblichen Eigenleistungen vorgesehen. Außerdem muss im Einzelfall eine mögliche Beteiligung der Vermieter an den Kosten geprüft werden. Danach ist die Übernahme der Kosten durch den SFAFGJS möglich.

- c) Gibt es für den vorbeugenden Brandschutz eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr? Hält der Senat Einzelberatungen für die Gruppen und die Erarbeitung von Notfallplänen für sinnvoll?

Die Feuerwehr und das Amt für Stadtplanung und Bauordnung besichtigen derzeit solche Einrichtungen, bei denen der Bremer Baubetrieb dies im Interesse einer drohenden Gefahr für notwendig erachtet. Im Rahmen dieser und der vorangegangenen Besuche durch den Bremer Baubetrieb finden Beratungen statt.

Im Vorfeld der Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung werden die Elternvereine vom AfSD und vom Landesjugendamt beraten. Ggf. werden im Einzelfall vom Landesjugendamt vor Eröffnung des Betriebes Auflagen zur Sicherung des Brandschutzes erteilt.

Die Feuerwehr macht Beratungsangebote für einzelne Einrichtungen und bietet Fortbildungen zum vorbeugenden Brandschutz auf Veranlassung der Beratungsstellen für EV-Einrichtungen an.

- d) Gibt es nach Kenntnis des Senats Fälle, in denen die Kindergruppen ihre Räume wegen nicht realisierbarer Brandschutzauflagen verlassen müssen? Können den Gruppen angemessene Ersatzräume angeboten werden?

Bislang wurden Nutzungs- oder Betriebsverbote nicht ausgesprochen. In den vergangenen Jahren haben Elternvereine, die aus Sicherheitsgründen oder wegen einer Kündigung durch den Hausbesitzer die Gruppenräume aufgeben mussten, neue Mieträume – und manchmal auch angemessene Übergangslösungen – selbst gefunden. Soweit die Nutzung öffentlicher Gebäude in Betracht kommt, wird das Amt für Soziale Dienste bei der Suche und Vermittlung behilflich sein.

- e) Kann der Senat sicherstellen, dass nicht kurzfristig Gruppen wegen fehlender oder nicht zu finanzierender Brandschutzmaßnahmen geschlossen werden?

Soweit die jeweilige Einzelfallprüfung die Sicherheit eines bedarfsgerechten und ausreichend qualifizierten Tagesbetreuungsangebotes, eines vertretbaren Mitteleinsatzes und für die Zukunft eine ausreichend lange Nutzungsdauer gewährleistet, wird die kurzfristige Schließung von Einrichtungen nicht erwartet.

4. a) Wie viele Familien bekommen in Bremen über die Wirtschaftliche Jugendhilfe für ihre 0- bis 3-jährigen bzw. 3- bis 6-jährigen Kinder Zuschüsse zu den Betreuungskosten in einer Eltern-Kind-Gruppe? Welche Voraussetzungen müssen für einen Zuschuss bzw. die Kostenübernahme gegeben sein?

Im Jahr 2000 bekamen von der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste Zuschüsse zu den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen der Elternvereine

- die Familien von 250 Kindern unter 3 Jahren
- die Familien von 570 Kindern vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Zahl ist im ersten Halbjahr 2001 ansteigend. Sie wird ab 1. August 2001 noch weiter ansteigen, weil durch Verwaltungsanweisung des SfaFGJS vom 28. Juni 2001 die Kriterien für die Berechtigung zur Elternbeitrags-erstattung erweitert worden sind. Insgesamt handelt es sich dann um die folgenden Kriterien:

- Rechtsanspruch von Kindern auf einen mindestens halbtägigen Kindergartenbesuch, ansonsten für alle Altersgruppen;
- Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung eines oder beider Elternteile;
- schwerwiegende Belastungen des Elternteils, der das Kind alleine oder überwiegend betreut und erzieht;
- die Familie belastende Krankheiten oder Behinderungen anderer Familienmitglieder;
- notwendige „Hilfe zur Erziehung“ oder „besondere Förderbedarfe behinderter Kinder“, soweit diese Hilfearten in der Tageseinrichtung eines Elternvereins im Einzelfall in angemessener und ausreichender Weise gewährt werden kann (Ziffern 4.1 bis 4.3 der Verwaltungsanweisung).

- b) In wie vielen Fällen wurde Eltern von 3- bis 6-jährigen Kindern (Rechtsanspruchskindern) im laufenden Kindergartenjahr nicht die beantragte Betreuungszeit von in der Regel 30 Wochenstunden bewilligt, sondern nur 20 Wochenstunden? Mit welcher Begründung?

Zu dieser Frage liegen keine statistischen Angaben vor. In der Vergangenheit wurden Elternbeiträge für 20 Betreuungsstunden pro Woche anstatt für beantragte 30 Betreuungsstunden bewilligt, wenn außer dem Kriterium „Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens“ kein weiteres der bis zum 31. Juli 2001 gültigen Kriterien erfüllt wurde, das die Verlängerung der wöchentlichen Betreuungszeit eines Kindes gerechtfertigt hätte.

- c) In wie vielen Fällen beendete im vergangenen und laufenden Kindergartenjahr die wirtschaftliche Jugendhilfe ihre Förderung während eines laufenden Jahres? Welche Gründe lagen hierfür vor?

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Es sind dem SfaFGJS einzelne Fälle bekannt, in denen Kinder während des laufenden Kindergarten- und Hortjahres wegen der Einstellung oder Reduzierung der Erstattung von Elternbeiträgen die Tageseinrichtung verlassen oder wechseln mussten.

- d) Welche Folgen hat diese Bewilligungspraxis nach Kenntnis des Senats für die betroffenen Kinder, die Eltern und die Finanzierung der Eltern-Kind-Gruppen?

Zur Vermeidung diskontinuierlicher Förderungs- und Betreuungssituationen von Kindern, zur Vermeidung des plötzlichen Abbruchs von Sozialkontakten und zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung von Familien, die z. B. durch den plötzlichen Verlust der Arbeitsstelle eines Elternteils betroffen sind, hat der SfaFGJS in die ab 1. August 2001 gültige Verwaltungsanweisung eine Härteklausele aufgenommen (Ziffer 6.2).